

Satzung des TTV "Top Spin" Bernau e.V.

§ 1 Name und Sitz

1) Der am 29.5.97 in Bernau gegründete Verein führt den Namen Tischtennisverein TopSpin Bernau, (kurz TTV TopSpin Bernau).

2) Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Vereinsvorsitzenden.

Die Anschrift des Vereins lautet:

TTV TopSpin Bernau e.V.

Helmut-Schmidt-Allee 9a

16321 Bernau

3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bernau eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisports sowie der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4) Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Tischtennisportes, insbesondere durch die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an diese Sportart. Erreicht werden soll dies durch Training, der Teilnahme an Punktspielen und anderen sportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- Standardmitgliedschaft
- ermäßigte Standardmitgliedschaft
- ruhende Standardmitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

2) Der Verein kann gegen Mitglieder Rechts- und Ordnungsmaßnahmen einleiten. Diese sind:

- Verwarnung, Verweis, Ermahnung
- Geldbußen
- Verminderung besonderer Befugnisse
- Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
- Ausweisung (Hausverbot)
- Ausschluss aus dem Verein

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen greifen im Besonderen bei schweren Verstößen gegen die Satzung und bei Beitragsrückständen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur quartalsmäßig erfolgen.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 5) Bei Ausschluss oder Austritt besteht kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese sind jährlich zu entrichten.
- 2) Nach Beitritt in den Verein ist bei der ersten Beitragszahlung eine Aufnahmegebühr fällig.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind Bestandteil der Geschäftsordnung und können durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

§ 7 Geschäftsordnung

- 1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Tätigkeit des Vereins auf der Grundlage der Satzung regelt.
- 2) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- 4) Jedem Standardmitglied und Ehrenmitglied ab vollendeten 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Ausgenommen dafür sind ruhende Standardmitgliedschaften. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eltern von Mitgliedern unter 16 Jahren haben auf der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht.
- 5) Die Fristen und Formalitäten für die Einladung und Einreichung von Anträgen zur Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von einem, durch die Mitgliederversammlung gewählten, Protokollführer angefertigt.
- 7) Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter (§10 Abs. 2) und von dem Protokollführer unterzeichnet und für die Mitglieder in geeigneter Form veröffentlicht. Einspruch gegen die Niederschrift kann bis zu zwei Wochen nach der Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
- 68) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dies sind im speziellen Falle der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
- 4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 12 Kassenprüfung

- 1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
- 2) Einmal jährlich ist zur Mitgliederversammlung ein Bericht zur Kassenprüfung von den Kassenprüfern vorzulegen und vorzustellen.
- 3) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins an die Stadt Bernau für Zwecke der Jugendpflege und Jugendfürsorge übereignet. Der künftige Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 2) Als Liquidatoren werde der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes bestellt.

Bernau bei Berlin, den 23.01.2018